



Beurteilung der berufspraktischen Ausbildung im Fachbereich Bildungswissenschaften

Studienjahr 2020-2021

1 Grundlegende Bestimmungen zu den Praktika

• Bedingungen

Bei der Auswahl der Praktikumsstellen sind bestimmte Einschränkungen zu berücksichtigen, von denen in Ausnahmefällen (beispielsweise Mangel an Praktikumsstellen) und in Absprache mit allen Beteiligten abgewichen werden kann. Es ist die Pflicht des Studenten, den Jahrgangsbegleiter darüber zu informieren.

- Ein Praktikum darf aus deontologischen Gründen nicht bei einem nahen Verwandten, bei Familienangehörigen oder sehr guten Bekannten absolviert werden.
- Ein Praktikum darf aus deontologischen Gründen nicht in einer Schule absolviert werden, in der ein naher Verwandter, ein Familienangehöriger oder ein sehr guter Bekannter arbeitet.
- Ein Praktikum darf nicht an einer ehemaligen Arbeitsstelle/Praktikumsstelle (beispielsweise im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder in der Tätigkeit als Kindergartenhelfer) absolviert werden.

Im Laufe der berufspraktischen Ausbildung sind einige Kriterien zu berücksichtigen.

Im Rahmen der drei Studienjahre:

- sind die Hauptpraktika (Orientierungspraktikum im 1. Studienjahr (OP), Erprobungspraktikum im 2. Studienjahr (EP), P3.1 und P3.2 im 3. Studienjahr) in unterschiedlichen Schulen zu absolvieren.

Im Rahmen des zweiten und dritten Studienjahres muss:

- der Student einmal in jeder Stufe¹ ein Praktikum absolviert und mit jeweils „ausreichend“ bestanden haben; die Studenten der Kindergartenabteilung arbeiten schwerpunktmäßig in jeder Altersstufe;
- der Student mindestens ein Praktikum jeweils im Süden und im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft absolvieren;
- der Student mindestens einmal Erfahrungen sammeln mit einer jahrgangsübergreifenden bzw. altersgemischten Gruppe und wenn möglich einmal in einer Jahrgangsklasse ein Praktikum absolvieren.

▪ Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder „Unterrichtsausfall“

Jede Abwesenheit aufgrund von Krankheit während des Praktikums muss dem Ausbildungsbegleiter und der AHS oder dem Jahrgangsbegleiter (und ggf. dem Dozenten, der sich für einen Unterrichtsbesuch angekündigt hat) unmittelbar mitgeteilt (vor Schulbeginn) und der AHS durch ein Attest belegt werden. Übersteigt die Abwesenheit einen Arbeitstag, sollte die entsprechende Zeit in Absprache mit dem Jahrgangsbegleiter und der Ausbildungsbegleitung nachgeholt werden, indem – wenn eben möglich – das Praktikum um die Anzahl fehlender Tage verlängert wird.

Fallen in die Praktikumsperiode Konferenztage oder Ausflüge, die einen „Unterrichtsausfall“ zur Folge haben und an denen die Studierenden nicht teilnehmen, gilt die gleiche Regelung wie bei Krankheit: Übersteigt die Abwesenheit aufgrund von

¹ Wird das Praktikum im 2. Studienjahr im 2. Schuljahr absolviert und ist es nicht möglich, ein Praktikum in Mittelstufe und Oberstufe im 3. Jahr zu belegen, so muss P3.2 in der Oberstufe eingeplant werden.

Konferenztagen oder Ausflügen einen Tag, sollte die entsprechende Zeit in Absprache mit dem Jahrgangsbegleiter und der Ausbildungsbegleitung nachgeholt werden, indem – wenn eben möglich – das Praktikum um die Anzahl fehlender Tage verlängert wird.

▪ **Unterstützung der eigenen Praktikumsklasse außerhalb der Praktikumsphasen**

Grundsätzlich kann jeder Student außerhalb der AHS-Unterrichtszeit und nach Rücksprache mit der Ausbildungsbegleitung und ggf. der Schulleitung zusätzliche (Halb-)Tage in der Praktikumsklasse absolvieren.

Anfragen von Ausbildungsbegleitern an den Studierenden oder von Schulleitungen an die Fachbereichsleitung der AHS zur Unterstützung bei Ausflügen, Feiern oder zur Übernahme der Praktikumsklasse während der AHS-Unterrichtszeit prüft die AHS auf Kompatibilität. Wenn das Einverständnis durch die Fachbereichsleitung erteilt wurde, zählt dies als entschuldigte Abwesenheit für den AHS-Unterricht.

▪ **Formative und normative Praktika**

Die Praxisphasen in den verschiedenen Studienjahren haben entweder formativen oder normativen Charakter. Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

1. Studienjahr	Orientierungspraktikum 1	formativ
	Orientierungspraktikum 2-3	formativ und Einschätzung in Bezug auf die Berufseignung
	Orientierungspraktikum 4	normativ in Bezug auf die Berufseignung
2. Studienjahr	Tagespraxis und Erprobungspraktikum 1	formativ
	Erprobungspraktikum 2	normativ
	Erprobungspraktikum 3	normativ
3. Studienjahr	P3.1 und P3.2	jeweils 1. Woche formativ, 2. und 3. Woche normativ
	P3.3	abhängig von der Form des Praktikums

Die **formativen** Praktika müssen lediglich *formal* bestanden sein. Die formalen Kriterien sind die Präsenz sowie das Einhalten der formalen Vorgaben der Ausbildungsbegleitung und der AHS (beispielsweise die fristgerechte Einreichung der Vorbereitung). Ein Abbruch des Praktikums (in gemeinsamer Absprache von Ausbildungsbegleitung und AHS) bedeutet, dass das Praktikum formal nicht bestanden ist.

In den **normativen** Praktika werden die Studierenden von den Ausbildungsbegleitern und Dozenten beurteilt (mit Hilfe der dafür vorgesehenen Beurteilungsberichte).

Im ersten Studienjahr findet die normative Bewertung in Bezug auf die Berufseignung statt (geeignet bzw. bestanden und nicht geeignet bzw. nicht bestanden). Ab dem zweiten Studienjahr ist folgende Skala zu nutzen:

sehr gut	die Leistung entspricht in besonderem Maße den Anforderungen
gut	die Leistung entspricht den Anforderungen in gutem Maße
zufriedenstellend	die Leistung entspricht den Anforderungen größtenteils
ausreichend	die Leistung entspricht teilweise den Anforderungen, einige sind nur teilweise erfüllt
mangelhaft	die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, einige sind nicht erfüllt
ungenügend	die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, es bestehen zahlreiche und/oder ein schwerwiegender Mangel

▪ **Dozentenbesuche**

Folgende Regelungen gelten für die Dozentenbesuche:

- Die Besuchstermine werden über die interne Datenbank, in die die Studierenden ihre Stundenpläne eintragen, und an den im Stundenplan vorgesehenen Stunden zur Absprache der Praktikumsbesuche organisiert.
- Die Studierenden als auch die Dozenten sind verpflichtet, die verabredeten Termine einzuhalten bzw. Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.
- Im 1. Studienjahr finden während des OP1 keine Dozentenbesuche statt. In OP2 und OP4 erhält der Studierende je einen Besuch des gleichen Psychopädagogen oder Fachdozenten, der auch fachfremd besuchen kann. Im Falle von Unsicherheiten in Bezug auf die Berufseignung wird mind. ein weiterer Dozent den Studierenden besuchen, ggf. kann ein Besuch im OP3 stattfinden.
- In der Tagespraxis im 2. Jahr (Lehramt Primarschule) finden einzelne formative Dozentenbesuche statt. Im ersten Praktikum des 2. Studienjahres (EP1) besucht nur der zuständige Jahrgangsbegleiter nach seinen Möglichkeiten den Studierenden. In dieser Woche besuchen die Fachdozenten die Studierenden nicht.
- In den folgenden Praktika (EP2 – EP3 – P3.1 – P3.2) besucht der Jahrgangsbegleiter nach seinen Möglichkeiten die Studierenden in allen Praxisphasen. Die Deutschdozenten besuchen je einmal alle Studierenden im Laufe des 2. Studienjahres (EP2 und EP3) und im Laufe des 3. Studienjahres (P3.1 und P3.2). Die anderen Dozenten besuchen die Studierenden nach Bedarf und Möglichkeit. Die Praktikumsleistung jedes Studierenden sollte im Laufe der Praktika EP, P3.1 und P3.2 mindestens einmal pro Fachgruppe bewertet (normativ) werden.
- Die Studierenden werden im Rahmen der Praktika EP2 und EP3 insgesamt mindestens viermal und höchstens sechsmal besucht. Im einwöchigen Praktikum EP2 sollten maximal drei Besuche stattfinden. In den Praktikumsphasen P3.1 und P3.2 soll je mindestens dreimal und höchstens sechsmal besucht werden.
- Die Dozenten für berufspraktische Unterweisung können in allen Praxisphasen ergänzend angekündigte formative Besuche tätigen.
- Die Verantwortung für die Anzahl und die Verteilung der Besuche teilen sich Jahrgangsbegleiter, Studenten und Fachdozenten.
- Ab dem zweiten Studienjahr besuchen die Fachdozenten generell fachspezifisch. Lediglich die Deutschdozenten können in allen Studienjahren fachfremd besuchen.
- Aufgrund organisatorischer Engpässe ist es möglich, dass die Dozenten in der ersten (eigentlich formativen) Woche der Praktikumsphasen P3.1 und P3.2 Besuche mit normativer Beurteilung durchführen.
- Auf Einladung der Studierenden können in den formativen Praktikumsphasen von P3.1 und P3.2 Besuche mit formativer oder normativer Beurteilung stattfinden.
- Die Jahrgangsbegleiter besuchen in allen Studienjahren die Studierenden unangemeldet im Praktikum. Die Deutschdozenten können unangekündigte Besuche machen. Alle Dozenten können angemeldete Besuche verlängern bzw. früher erscheinen.
- Ein Dozent kann entscheiden, einen Studierenden aufgrund einer nicht zufriedenstellenden Leistung innerhalb einer Praktikumsphase oder in der nächsten Phase erneut zu besuchen. In beiden Fällen bleibt die Note des ersten Besuches erhalten.

▪ **Stundenberichte der Dozenten**

Die Dozenten füllen bei bzw. nach ihrem Besuch einen Stundenbericht aus. Das Original des Berichtes wird am ersten Montag nach Beendigung des Praktikums dem Jahrgangsbegleiter ausgehändigt, der die Berichte vor der Syntheserversammlung gebündelt den Studenten weiterleitet. Diese unterzeichnen den Bericht zur Kenntnisnahme und fertigen eine Kopie des Berichtes an; das Original verwaltet der Jahrgangsbegleiter.

Insofern ein Student mit einer Bewertung des Stundenberichtes nicht einverstanden ist, formuliert er vor der Syntheseversammlung einen schriftlichen begründeten Antrag mit seiner Sichtweise, der dem Jahrgangsbegleiter ausgehändigt wird. Der Jahrgangsbegleiter trägt den Antrag in der Syntheseversammlung vor, ggf. wird die Note angepasst.

▪ **Syntheseversammlungen (2. und 3. Studienjahr)**

Ergänzend zu den Stundenberichten der Dozenten müssen auch die Praktikumsberichte der Ausbildungsbegleiter im Original und unterzeichnet dem Jahrgangsbegleiter vor der Syntheseversammlung übermittelt werden. Dieser erstellt ausgehend von den Berichten eine Synthese zu jedem Studierenden, die Grundlage für die Syntheseversammlung ist.

Nach jeder Praxisphase findet eine **Syntheseversammlung** statt, in der unter gleichwertiger Berücksichtigung der Bewertungen des Ausbildungsbegleiters und der Bewertungen der Dozenten eine Gesamtbeurteilung ermittelt wird. Hier wird ebenfalls der Praktikumskontext beachtet. Im Falle einer über zwei Bewertungsstufen reichenden Diskrepanz zwischen der Bewertung des Ausbildungsbegleiters und der Einschätzung der Dozenten wird ein Gespräch mit dem Ausbildungsbegleiter geführt.

Nach jeder Syntheseversammlung erstellt der Jahrgangsbegleiter für die Studierenden eine individuelle Rückmeldung, auf der die Gesamtbeurteilung des Praktikums (in Form der zu vergebenden Prädikate ungenügend bis sehr gut), Ratschläge und ggf. Auflagen vermerkt sind. Dieses Dokument muss vom Studierenden unterzeichnet werden.

Bei der letzten Syntheseversammlung des Studienjahres werden die in den Praktika erhaltenen Bewertungen in eine Gesamtnote auf /20 umgewandelt. Hierbei werden Entwicklungen, besondere Bedingungen... berücksichtigt. Es gilt folgender Umwandlungsschlüssel:

- ungenügend: 0 bis 7
- mangelhaft: 8 und 9
- ausreichend: 10 und 11
- zufriedenstellend: 12 und 13
- gut: 14 und 15
- sehr gut: 16 und mehr

Ein Praktikum gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens "ausreichend" ist. Wird ab dem 2. Studienjahr innerhalb eines Studienjahres eine Praxisphase mit der Note „ungenügend“ oder zwei Praxisphasen mit „mangelhaft“ beurteilt, ist das Bestehen der Praxis in dem entsprechenden Studienjahr nicht mehr möglich. Es folgt eine Nichtversetzung bzw. eine verlängerte Sitzung mit zusätzlichen Praktika.

2 Praktika im ersten Studienjahr

Das **Orientierungspraktikum** wird nicht bewertet, sondern lediglich formativ beurteilt, sie müssen jedoch *formal* bestanden sein (s. oben).

In allen Praxisphasen des ersten Studienjahres findet eine Einschätzung und Rückmeldung vom Ausbildungsbegleiter, einem oder ggf. mehreren Dozenten (OP2 und OP4, evtl. OP3) bezüglich der grundlegenden Eignungskriterien und ersten Handlungskompetenzen statt. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Studierende angeregt, ausgehend von den Kriterien die Berufseignung zu reflektieren.

Im OP4 findet eine normative Beurteilung in Bezug auf die Berufseignung statt, sowohl von der Ausbildungsbegleitung als auch von dem/den Dozenten. Diese Einschätzungen werden in einer Syntheseversammlung zusammengetragen und führen zum Bestehen oder Nicht-Bestehen der Praxis. Im Falle einer Diskrepanz zwischen der Bewertung des Ausbildungsbegleiters und der Einschätzung der Dozenten wird ein Gespräch mit dem Ausbildungsbegleiter geführt.

Die Praxis im 1. Studienjahr gilt als **bestanden**, wenn die Praktika formal bestanden und die Berufseignung nach der Syntheseversammlung positiv eingeschätzt wird. Wurde die Berufseignung negativ eingeschätzt, kann der Student das erste Studienjahr nicht bestehen. Der Student wird nach der Syntheseversammlung davon in Kenntnis gesetzt in einem Gespräch mit dem Jahrgangsbegleiter und ggf. der Fachbereichsleiterin. Die frühzeitige Mitteilung ermöglicht es dem Studenten, weitere Entscheidungen zu treffen bezüglich Fortsetzung des Studiums, Prüfungsteilnahme, Umorientierung...

3 Praktika im zweiten Studienjahr

Die **Tagespraxis** und die **erste Praktikumswoche** (EP1) haben einen formativen Charakter, sie müssen jedoch *formal* bestanden sein. Hauptaugenmerk liegt auch in diesem Praktikum auf der Berufseignung.

Die **Praxisphasen EP2** (1 Woche) und **EP3** (2 Wochen) werden beurteilt und die Studierenden erhalten eine der folgenden Bewertungen: ungenügend, mangelhaft, ausreichend, zufriedenstellend, gut oder sehr gut.

Bei der letzten Syntheseversammlung des Studienjahres werden die in den beiden Praktika EP2 und EP3 erhaltenen Bewertungen in eine Gesamtnote auf /20 umgewandelt, wobei die Praxisphase EP3 höher gewichtet wird.

Die Praxis im 2. Studienjahr gilt als **bestanden**, wenn die Gesamtnote mindestens 10/20 beträgt. Wurde eine der beiden Praxisphasen mit „ungenügend“ bzw. beide Praxisphasen mit „mangelhaft“ bewertet, liegt die Gesamtnote unter der Hälfte. In diesem Falle kann der Student das zweite Studienjahr nicht bestehen. Er wird nach der Syntheseversammlung davon in Kenntnis gesetzt in einem Gespräch mit dem Jahrgangsbegleiter und ggf. der Fachbereichsleiterin. Die frühzeitige Mitteilung ermöglicht es dem Studenten, weitere Entscheidungen zu treffen bezüglich Fortsetzung des Studiums, Prüfungsteilnahme, Umorientierung...

4 Praktika im dritten Studienjahr

Die **Praxisphasen P3.1** (3 Wochen) und **P3.2** (3 Wochen) werden beurteilt und die Studierenden erhalten eine der folgenden Bewertungen: ungenügend, mangelhaft, ausreichend, zufriedenstellend, gut oder sehr gut. In der Syntheseversammlung nach P3.2 werden die Optionen für die Praxisphase P3.3 vom Klassenrat entschieden. Diese kann unterschiedlich gestaltet werden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- (1) Wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 jeweils **mit den Noten „gut“ oder „sehr gut“ bestanden** (d.h. so, dass die wichtigsten Kompetenzerwartungen sicher erfüllt sind), kann der Student ein Sonderpraktikum nach Wahl, welches nicht bewertet wird, absolvieren. Dieses Praktikum muss im Schul- oder schulnahen Kontext stattfinden. Es kann im In- und Ausland, im Rahmen der Diplomarbeit oder aufgrund persönlicher Interessen durchgeführt werden. P3.3 kann auch im Rahmen eines Erasmusprojektes stattfinden. Das Praktikum kann in Absprache mit dem Kooperationspartner und Ausbildungsbegleiter aus Hospitationen, Unterrichtsdurchführungen, Team-Teaching, Unterstützung einzelner Schüler/innen usw. bestehen.

Für diese Option reicht der Student im Januar ein Motivationsschreiben (mit Angaben von Ziel, Erwartungen an den Lernzuwachs, Konzept der Umsetzung, eigene Aktivitäten/Leistungen und den Möglichkeiten der Evaluation bzw. des Beleges des Lernzuwachses) und einen unterschriebenen Beleg des Kooperationspartners bei der Fachbereichsleitung ein. Der Klassenrat entscheidet über die Zustimmung zum Sonderpraktikum. Wird dem Student diese Option gewährt, wird in der Syntheseversammlung die Gesamtnote der Praxis für das 3.

Studienjahr aus den Noten der Praxisphase P3.1 und P3.2 ermittelt (s. Umwandlungsschlüssel).

- (2) Wurden die Praxisphasen P3.1 und/oder P3.2 **mit der Note „ausreichend“ oder „zufriedenstellend“** absolviert, entscheidet der Klassenrat in der Syntheserversammlung, ob der Student erneut ein reguläres und bewertetes Praktikum absolvieren muss.
- a) Falls der Klassenrat zu der Entscheidung kommt, dass der Student noch ein reguläres, bewertetes Praktikum absolvieren muss, legt der Klassenrat die Klassenstufe und damit das zu wiederholende Praktikum fest. Für diese Praxisphase gelten dann die gleichen Anforderungen und Besuchs- und Bewertungsgrundlagen wie in der Praxisphase P3.2. Die Note dieser Praxisphase ersetzt die Note des zu wiederholenden Praktikums, sodass auch bei diesem Studenten zwei Noten zur Ermittlung der Gesamtnote der Praxis für das 3. Studienjahr genutzt werden. Sollte P3.3 mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, so gilt die Praxis als nicht bestanden.
 - b) Falls der Klassenrat zu der Entscheidung kommt, dass der Student kein reguläres, bewertetes Praktikum absolvieren muss, kann der Student sich selbst dazu entscheiden, ein reguläres und bewertetes Praktikum zu absolvieren, mit der Absicht, ein „ausreichend“ oder „zufriedenstellend“ aus den Praxisphasen P3.1 oder P3.2 zu ersetzen. Die Klassenstufe muss dabei die gleiche sein wie bei der Praxisphase, deren Note der Student verbessern möchte. Für diese Option gelten die gleichen Anforderungen und Besuchs- und Bewertungsgrundlagen wie in der Praxisphase P3.2. Die Note dieser Praxisphase ersetzt demnach die Note des Praktikums, die der Student verbessern wollte, sodass auch bei diesem Studenten zwei Noten zur Ermittlung der Gesamtnote der Praxis für das 3. Studienjahr genutzt werden. Sollte P3.3 mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, so gilt die Praxis als nicht bestanden.
 - c) Falls der Klassenrat zu der Entscheidung kommt, dass der Student kein reguläres, bewertetes Praktikum absolvieren muss und der Student sich nicht für den Fall 2b entscheidet, kann der Student Fall 1 (Sonderpraktikum nach Wahl) absolvieren.
- (3) Wurde die Praxisphase P3.1 oder P3.2 **mit der Note „mangelhaft“ absolviert**, muss der Student ein reguläres und bewertetes Praktikum absolvieren, welches in der Klassenstufe absolviert wird, in der der Student die Note „mangelhaft“ erhalten hat. Für diese Praxisphase gelten die gleichen Anforderungen und Besuchs- und Bewertungsgrundlagen wie in der Praxisphase P3.2. Die Note dieser Praxisphase ersetzt die Note des nicht erfolgreich bestandenen Praktikums, sodass auch bei diesem Studenten zwei Noten zur Ermittlung der Gesamtnote der Praxis für das 3. Studienjahr genutzt werden. Sollte P3.3 mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, so gilt die Praxis als nicht bestanden.
- (4) Wurden die Praxisphase P3.1 und/oder P3.2 **mit der Note „ungenügend“ absolviert** oder wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 **mit der Note „mangelhaft“ absolviert**, kann die Praxis im 3. Studienjahr nicht mehr bestanden werden. P3.3 kann dann als erste Möglichkeit zur Aufarbeitung der Schwächen genutzt werden. Dieses Praktikum wird nicht bewertet.
- (5) Belegt der Student eine **Zusatzausbildung** (Französisch, Religion, Moral) und hat er die Praxisphasen P3.1 und P3.2 mit „gut“ oder „sehr gut“ bestanden bzw. im Falle von „ausreichend“ oder „zufriedenstellend“ keine Auflage des Klassenrates zur Wiederholung eines Praktikums erhalten, wird das Praktikum P3.3 im Kontext der Zusatzausbildung absolviert. Die Auflagen dieses Praktikums werden in der Zusatzausbildung festgelegt. Die Bewertung dieser Praxisphase fließt in diese ein.

Eine Kombination mit einem Sonderpraktikum, beispielsweise im Rahmen der Diplomarbeit, ist nach Absprache möglich.

- (6) Belegt der Student eine **Zusatzausbildung** (Französisch, Religion, Moral) und muss bzw. möchte eine Praxisphase wiederholen (Fall 2a, 2b oder 3), wird eine Kombination der Fälle 2a/2b/3 und 5 organisiert. Der Student kann sich jedoch auch dazu entscheiden, das Praktikum im Rahmen der Zusatzausbildung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren.
- (7) Belegt der Student eine **Zusatzausbildung** (Französisch, Religion, Moral) und wurde die Praxisphase P3.1 und/oder P3.2 **mit der Note „ungenügend“ absolviert** (Fall 3) oder wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 **mit der Note „mangelhaft“ absolviert** (Fall 4) kann er das Praktikum im Rahmen der Zusatzausbildung absolvieren. Dies ist im Einzelfall zu klären.

Bei der letzten Syntheseversammlung des Studienjahres werden die in den Praktika erhaltenen Bewertungen (es sind bei jedem Studenten zwei Noten) in eine Gesamtnote auf /20 umgewandelt. Hierbei werden Entwicklungen, besondere Bedingungen... berücksichtigt. Es gilt folgender Umwandlungsschlüssel:

- ungenügend: 0 bis 7
- mangelhaft: 8 und 9
- ausreichend: 10 und 11
- zufriedenstellend: 12 und 13
- gut: 14 und 15
- sehr gut: 16 und mehr

Die Praxis im 3. Studienjahr gilt als **bestanden**, wenn die Gesamtnote mindestens 10/20 beträgt. Wurde, wie bereits bei Fall 4 beschrieben, eine der beiden Praxisphasen mit „ungenügend“ bzw. beide Praxisphasen mit „mangelhaft“ bewertet, oder, wie die Fälle 2 und 3 beschreiben, ein zu wiederholendes Praktikum mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewertet, liegt die Gesamtnote unter der Hälfte. In diesem Falle kann der Student das dritte Studienjahr nicht bestehen. Er wird nach der Syntheseversammlung davon in Kenntnis gesetzt in einem Gespräch mit dem Jahrgangsbegleiter und ggf. der Fachbereichsleiterin. Die frühzeitige Mitteilung ermöglicht es dem Studenten, weitere Entscheidungen zu treffen bezüglich der Fortsetzung des Studiums, Prüfungsteilnahme, Umorientierung...